

- 3.) ein Paar neue Stiefel,
- 4.) einen hölzernen mit Silber beschlagenen Ulmer Pfeiffentopf mit silbernen Kette nebst Rohr;
- 5.) ein Paar Stiefelhacken,
- 6.) eine Brieftasche von rothem Saffian,
- 7.) drei gebildete Tischtücher von verschiedenen Mustern, davon das eine mit dem Buchstaben R. mit blauem Zwirn, und das andere mit den Buchstaben I. H. B. mit rothem Zwirn; das dritte aber gar nicht gezeichnet,
- 8.) ein glattflächernes ditto mit Wedel,
- 9.) zwei roth und weiß gestreifte Schnurpfücher, und ein ditto roth, weiß und grau gestreift,
- 10.) einen eichenen, oben am Griff mit Federn überspannenen Stoch,
- 11.) ein katunenes Säckchen, worinnen sich Geberriemen und ein kleines Geberbuch befindet,
- 12.) einen Wams von braun melirtem Tuch,
- 13.) eine Hose von Bettbarchet.

Da nun sehr wahrscheinlich viele von diesen Effekten gestohlen seyn mögen; so werden die etwaigen Eigenthümer hiermit aufgefordert, binnen ätel Jahr ihr etwaiges Eigenthum und Ansprüche bei hiesigem Amte erweislich darzuthun, gegenfalls diese Kleidungsstücke und Effekten, zu Befreiung der Kosten, öffentlich verkauften werden sollen.

Dingenheim den 15ten Mai 1810.

Großherzogl. Hess. Justizamt daselbst.

n) Da mehrere von der Großherzoglichen Hof- und Collegial-Dienerschaft an noch Befoldungsfrüchte von der Dienstei Bensheim zu beziehen haben, so wünscht man, daß von Ihnen bald gefällig darüber disponirt werden möge, um bei dem so nächst zu Ende gehenden Rechnungs-Jahre mit dem Großherzoglichen Rentamt zu Darmstadt die behörige Ab- und Zurechnung pflegen zu können.

Bensheim den 10ten Mai 1810.

Großherzogl. Hessisches Rentamt.

o) Da der Wittwer Conrad Heuser 2te von Niederweissel seiner verschwenderischen Lebensweise halber, höherer Verordnung gemäß, pro prodigo erklärt, und eine Vormundschaft über denselben angeordnet worden, als wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und jedermann gewarnt, sich mit demselben auf keine Art in einigem Handelsverkehr einzulassen, oder demselben zu borgen, indem dergleichen ohne die obrigkeitlich bestellten Vormünder Gerichtschöffen Jakob Maas und Wenzel Heuser junior daselbst abgeschlossene Verträge, für nichtig erklärt, und auf diese so wenig, wie jede andere gegen erwähnten

Prodigum angestellt werdende Klage, die mindeste Rücksicht in judicando genommen werden sollen. Sign. Niederweissel den 8. May 1810.

Großherzogl. Hess. Fürstlich Solmssches Justiz-Amt daselbst.

D r a u d t.

p) Den Joh. Heinrich Gromm von hier, welcher vor 8 Jahren als Schmied in die Fremde gegangen ist, seit 3 Jahren aber nichts von sich hören lassen, fordert seine Mutter, die Wolsper Gromms Wittwe hiermit dringend auf, baldigst in seine Heimath zurück zu kehren, und sich zur Musterung zu stellen, weil er gegenfalls zu gewärtigen hat, daß er als ein Deserteur angesehen, und sein ganzes Vermögen eingezogen werde.

Laubach den 9ten Mai 1810.

p) Nachdem Allerhöchsten Orts verordnet worden ist, daß künftighin nur an die Mitglieder des Großherzoglichen Theaters der Residenz selbst, oder an ihre Familie die zu beziehen habende Gage bezahlt, und keine von denselben ausgestellte von ihren Gläubigern producirt werdende Anweisung honorirt werden solle, so wird dieses zu jedermanns Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt den 23ten Mai 1810.

Großherzogl. Hess. Theaterdirektion der Residenz. du Hall. Frey. Schmitt.

r) Ein junger Mensch mit grünem Jack, einer polnischen Mütze, schwarzen Weste und Beinkleider, dann kurzen schwarzen Kamaschen bekleidet, ist vor einigen Tagen von Friedberg über Frankfurt nach Darmstadt gereiset: Clemens Eric, Lehrer der Mathematik zu Frankfurt a. M., hat einen interessanten Auftrag an ihn, und wünscht daher sehr denselben wieder bei sich zu sehen.

s) 200 fl. liegen gegen doppelte Sicherheit aus Großherzogl. Collectorei dahier zum Ausleihen bereit.

t) Da es manchem Freund der Beerfeld der Brandbeschädigten angenehm seyn dürfte, sein Schärfflein in Darmstadt kurzweg abgeben zu können; so hat sich Herr Geheimer Rath von Schwarzenau, bei Herrn Kammerdiener Göß wohnhaft, erboten, jeden Beitrag, er seye noch so gering, anzunehmen und darüber zu quittiren; welches ich öffentlich bekannt zu machen, für Pflicht halte. Lichtenberg den 16. Mai 1810.

H a n e s s e,

Großherzogl. Hess. Rentamtmann.